



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.206

Eingereicht am: 04.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1385/2020 vom 02. Dezember 2020  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Vorauszahlungszins auch künftig gewähren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Vorauszahlungszins von mindestens 0,5 Prozent wird bis und mit 2025 beibehalten.
2. Der Vorauszahlungszins beträgt ab 2026 mindestens 0,25 Prozent.

Begründung:

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie hat der Regierungsrat beschlossen, den Vorauszahlungszins bei 0,5 Prozent festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Verwerfungen auch in den kommenden Jahren noch merklich spürbar sein werden.

Es ist daher angebracht, dass der Vorauszahlungszins auch in den kommenden Jahren gewährt wird. Dieser positive Anreiz sollte beibehalten werden. Wer pünktlich seine Steuern bezahlt, finanziert nicht nur das Staatswesen, sondern so auch all jene, die ihre Steuern verspätet oder nicht bezahlen können bzw. generell keine Steuern bezahlen.

## Antwort des Regierungsrates

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat hat am 20. März 2020 die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)<sup>1</sup> verabschiedet. Unter anderem wurde mit dieser Verordnung eine Erhöhung des Vorauszahlungszinses von 0 auf 0,5 Prozent für das Steuerjahr 2020 beschlossen. Die vorliegende Motion fordert die Beibehaltung eines Vorauszahlungszinses von 0,5 Prozent bis und mit 2025 und ab 2026 mindestens einen Vorauszahlungszins von 0,25 Prozent, damit der Anreiz, pünktlich seine Steuern zu bezahlen, auch in den kommenden Jahren beibehalten wird.

Die Höhe der verschiedenen Zinsen (Vorauszahlungszinsen, Vergütungszinsen, Verzugszinsen) werden vom Regierungsrat jeweils Ende Jahr im Hinblick auf das kommende Steuerjahr festgelegt (Änderung des Anhangs zur BEZV<sup>2</sup>). In der Vergangenheit geschah dies immer unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsumfeldes, des Liquiditätsbedarfs, der Anlagemöglichkeiten, der Refinanzierungsmöglichkeiten und -konditionen für den Kanton und weiterer Faktoren des jeweiligen Jahres, wobei auch die diesbezüglichen Entscheide des Bundes zur direkten Bundessteuer mitberücksichtigt wurden.<sup>3</sup>

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Zinssätze auch weiterhin zeitnah unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände festgelegt werden können. Bei einer Fixierung der Zinssätze für mehrere Jahre im Voraus würde der Handlungsspielraum des Regierungsrates unnötig eingeschränkt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>1</sup> <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2020/03/2020-02-20-notverordnung-de.pdf>

<sup>2</sup> Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BSG 661.733, Bezugsverordnung, BEZV)

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/zinssaetze.html>